

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 9. Februar 1940.

Inhalt.

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern: über die Gebäudesondersteuer; des Finanz- und Wirtschaftsministers: zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (RWB. I S. 188).

Verordnung

(vom 2. Februar 1940)

über die Gebäudesondersteuer.

Die Vorschriften über die Gebäudesondersteuer werden mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wie folgt geändert:

Artikel I

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeeinkommensteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 992) wird bestimmt:

Für Gebäude, deren Gebäudesondersteuer auf Grund des § 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699, 706) nach den Verordnungen des Staatsministeriums über die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes und die Ablösung der Gebäudesondersteuer vom 21. März 1932 — Artikel II — (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68) und vom 12. Oktober 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 209) abgelöst worden war (Ablösungsgebäude) und für die nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 992) die Steuer ab 1. April 1940 wieder erhoben wird, beträgt die Gebäudesondersteuer einheitlich monatlich je 4,5 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert. Bei Gebäuden, die am 31. Dezember 1918 unbelastet waren, ist die Steuer auf Antrag soweit herabzusetzen, daß sie monatlich je

3 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert beträgt. Im übrigen findet von diesem Zeitpunkt an auf die Ablösungsgebäude das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) nebst den Vollzugsvorschriften dazu Anwendung. Dasselbe gilt bei teilweiser Ablösung für den abgelösten Teil der Steuer.

Artikel II

Auf Grund des § 15 des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Gesetzes vom 3. Juni 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird bestimmt:

Für Gebäude, die Juden gehören, werden Steuererleichterungen nach § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes und §§ 20 bis 24 der Vollzugsverordnung dazu nicht mehr gewährt.

Artikel III

Die Vorschriften der Artikel I und II treten mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Artikel II gilt auch für die Zeit vor dem 1. April 1940, soweit über Anträge auf die dort erwähnten Steuererleichterungen noch nicht entschieden ist.

Artikel IV

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen erläßt der

Finanz- und Wirtschaftsminister im Benehmen
mit dem Minister des Innern.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Der Minister des Innern
Im Auftrag
Dr. Keller

Verordnung

(vom 29. Januar 1940)

zum Vollzug der Zweiten Verordnung zur Durch-
führung der Verordnung über den Einsatz des
jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940
(RGBl. I S. 188).

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs-
wirtschaftsminister und dem Herrn Reichs-
minister des Innern wird zum Vollzug des

Artikels III § 3 der Zweiten Verordnung zur
Durchführung der Verordnung über den Einsatz
des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940
(RGBl. I S. 188) verordnet, was folgt:

§ 1

In Baden sind für die Genehmigung von
Grundstücksgeschäften nach § 8 der Verordnung
über den Einsatz des jüdischen Vermögens die
Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirek-
toren als untere Verwaltungsbehörde zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Januar 1940.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Einbanddecken

für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1939
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM. 1.35 zuzüglich 30 Pf. Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

5

Nr. 3
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Februar 1940.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen.
Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.
Änderung der Satzungen I und II.

Gesetz

(vom 2. Februar 1940)

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen
Sparkassen.

Das Staatsministerium hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175) und der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — vom 26. Oktober 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absf. 2 sind die Worte „durch Gemeindebeschluß“ zu streichen.
2. In § 2 Buchst. k sind die Worte „Beamten und“ zu streichen.
3. § 5 Absf. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die öffentlichen Sparkassen werden vom Verwaltungsrat verwaltet, soweit hierzu nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung andere Organe ermächtigt sind. Der Vorsitz des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Geschäftsleiters selbständig Entscheidung treffen in Angelegenheiten, deren besondere Dringlichkeit einen durch die Einberufung des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) bedingten Aufschub ohne erheblichen Schaden für die Sparkasse nicht zuläßt.

Die Vertretung der öffentlichen Sparkassen kommt dem Vorsitz des Verwaltungsrats zu. Im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, können die Sparkassen durch den Geschäftsleiter vertreten werden. Der Geschäftsleiter ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös selbst abzugeben oder durch von ihm schriftlich bevollmächtigte Personen abgeben zu lassen.

Urkunden oder schriftliche Erklärungen sind vom Vorsitz des Verwaltungsrats und vom Geschäftsleiter oder von ihren geordneten Stellvertretern gemeinsam zu unterzeichnen. In laufenden Angelegenheiten ist eine abweichende Regelung zulässig; das Nähere hierüber bestimmt die Satzung.

Erklärungen des Vorsitzes des Verwaltungsrats, des Geschäftsleiters oder der von ihm bevollmächtigten Personen gelten als solche einer öffentlichen Behörde.

Der Vorsitz des Verwaltungsrats und der Geschäftsleiter dürfen die Sparkasse nur insoweit vertreten, als es sich um den Vollzug von Beschlüssen des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) oder um Angelegenheiten handelt, zu deren selbständiger Erledigung sie ermächtigt sind. Die Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Geschäfte wird durch einen etwaigen

Mangel ihrer Befugnis zur Wahrnehmung des Geschäfts nicht berührt.“

4. a) § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Der Verwaltungsrat besteht, wenn die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt ist, aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
 b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,

- c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen gleichzeitig Gemeinderäte sein.

Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

3. Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. In Stadtkreisen kann der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; für die Vertretung dieses Vorsitzenden gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Dem Leiter des Gewährverbands bleibt es unbenommen, bei Gegenständen von besonderer

Bedeutung den Vorsitz selbst zu übernehmen.“

- b) Der Absatz 5 des § 5 wird gestrichen. Die Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

- c) Im Absatz 5 (neu) wird der bisherige zweite Satz gestrichen. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Satzung.“

- d) In § 5 wird als neuer Absatz 7 eingefügt: „Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.“

5. In § 6

- a) sind in Abs. 1 Satz 1 die Worte „und eidlich zu verpflichten“ zu streichen; hinter dem ersten Satz ist ferner folgender neuer Satz einzufügen: „Geschäftsleiter und Gegenbuchführer sind in das Beamtenverhältnis zu berufen.“;

- b) werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

6. Der § 7 kommt in Wegfall.

7. In § 8 Abs. 1 sind die Worte „durch Gemeindebeschluß zu erteilenden“ zu streichen. Ferner erhält hier Buchst. d) folgenden Wortlaut: „die von Gesetz oder Satzung abweichende Verfügung über die nach den gesetzlichen Vorschriften ausschüttbaren Überschüsse.“

8. In § 9

- a) erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Im Falle des Abs. 1 besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitzender,
 b) einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der NSDAP auf die Dauer von 6 Jahren als Ehrenbeamte im Sinne von Abschnitt XI des Deutschen Beamtengesetzes bestellt,
 c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

In den Verwaltungsrat dürfen nur Personen berufen werden, die das Bürgerrecht in einer der bürgenden Gemeinden besitzen oder besitzen würden, wenn für die Berechnung des einjährigen Wohnsitzes in einer dem Gewährverband angehörenden Gemeinde die unmittelbar vorhergehenden Wohnsitzzeiten in anderen Gemeinden des Gewährverbands hinzugerechnet werden würden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 2, 3 und 5 bis 8 entsprechend. Der ständige Stellvertreter des Vorsitzers muß am Sitz der Sparkasse wohnen, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme zuläßt.

- b) wird in Absatz 3 an die Stelle der Worte „des Gemeindebeschlusses“ gesetzt: „der Zustimmung der bürgenden Gemeinden“,
 c) werden in Absf. 4 die Worte „durch Gemeindebeschuß zu erteilenden“ gestrichen; an Stelle der Worte „so können, wenn die Satzung dies vorsieht, die Gemeindebeschlüsse“ ist zu setzen: „so kann, wenn die Satzung dies vorsieht, die Zustimmung der Gemeinden“.

9. In § 11

- a) erhält der Satz 1 des Absatzes 1 Buchst. a) folgenden Wortlaut: „Darlehen gegen eine Hypothek oder Grundschuld nach Maßgabe der vom Minister des Innern zu erlassenden Beleihungsgrundsätze.“; der Satz 2 wird gestrichen;
 b) ist in Absatz 1 Buchst. b für die Worte: „nach Buchst. a“ zu setzen: „gemäß den Beleihungsgrundsätzen“;
 c) ist im Absatz 4 Unterabsatz 2 statt: „40 v. H.“ zu setzen: „50 v. H.“;
 d) sind im Absatz 5 Satz 3 die Worte: „der Badischen Bank,“ zu streichen.

10. In § 12

- a) erhält der Absf. 1 folgende Fassung:
 „Der reine Überschuß ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicher-

heitsrücklage $7\frac{1}{2}$ vom Hundert, und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 vom Hundert der Summe der Guthaben der Einleger erreicht hat.“,

- b) wird der Absf. 2 wie folgt neu gefaßt:

„Soweit der Überschuß hiernach nicht zur Sicherheitsrücklage gezogen werden muß, kann er, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse nach § 8 Absf. 1 Buchst. d, nach näherer Bestimmung der Satzung zu besonderen Rücklagen oder zu öffentlichen mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehenden Zwecken verwendet oder den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für solche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.“,

- c) wird der nachstehende neue Absatz 3 eingefügt:

„Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.“

11. In § 13

- a) ist in Absatz 3 anstelle der Worte „des § 9 der Gemeindeordnung“ zu setzen: „der §§ 110 ff. der Deutschen Gemeindeordnung“,
 b) ist in Absatz 4 an Stelle der Worte „die Staatsaufsichtsbehörde“ zu setzen: „der Minister des Innern“,
 c) erhält Absatz 5 folgende Fassung:
 „Gegen die Anweisung nach Absf. 3 Satz 1 kann die Sparkasse binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Minister des Innern und gegen die Anordnung nach Absf. 4 innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Staatsministerium erheben.“,
 d) erhält der Absatz 6 nachstehende Fassung:
 „Die Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz) sowie der Kassen- und Geschäftsführung nimmt als Beauftragter des Ministers des Innern der Badische Sparkassen- und Giroverband vor. Der Ver-

band ist berechtigt, zur Durchführung des Prüfungsgeschäftes Beamte anzustellen. Der Minister des Innern kann die Prüfung auch durch die Aufsichtsbehörde vornehmen lassen. Der Prüfungsbescheid und die Nachweisung über die Erledigung der Prüfungsbemerkungen ist in jedem Fall der Staatsaufsichtsbehörde, in besonderen Fällen auch dem Minister des Innern vorzulegen."

Artikel II

Die Verordnung des Staatsministeriums über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — vom 26. Oktober 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) wird wie folgt geändert:

In Artikel II § 1 ist als Absatz 2 einzufügen:

„Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Satzung I und II jeweils insoweit zu ändern, als es zur Angleichung an das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen oder zu dessen zweckmäßiger Ergänzung sowie zur Angleichung an sonstige Gesetze und Verordnungen erforderlich ist; solche Änderungen treten mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Minister des Innern kann ferner den hiernach geltenden Wortlaut der beiden Satzungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgeben.“

Artikel III

Die Dienstzeit der im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsräte sämtlicher Sparkassen endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Dienstantritt der neu gebildeten Verwaltungsräte versehen die bisherigen Verwaltungsräte ihr Amt weiter.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel V

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der vom Inkrafttreten vorstehenden Gesetzes an geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungs-

blatt bekanntzugeben. Er kann dabei die im vorstehenden Gesetz verwendete Ausdrucksweise in die nichtgeänderten Teile des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen übernehmen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1940.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung

(vom 2. Februar 1940)

zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz.

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175) wird die Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180) wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Absatz 1 wird für die Worte „die von einer Stadt im Sinne der Gemeindeordnung“ gesetzt: „die von einem Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung“; ferner ist jeweils statt „das Bezirksamt“ zu setzen: „der Landrat“ und statt „des Bezirksamts“ ist zu setzen: „des Landrats“.
- b) Der Absatz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 wird anstelle von: „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ gesetzt: „§ 6 Absatz 1 Satz 3“, ferner werden die Worte: „sowie zur Erlassung der in § 13 Absatz 4 des Sparkassengesetzes vorgesehenen Anordnung“ gestrichen; als letzter Satz wird neu eingefügt: „Ebenso kann es einzelne Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden selbst übernehmen.“
3. Die §§ 3, 5, 6 und 8 werden gestrichen.

4. In § 7

- a) ist in Absatz 1 Buchstabe B b z w i s c h e n den Worten „ausgegeben sind“ einzufügen: „oder die mit einer Nachschußpflicht verbunden“;
- b) sind in Absatz 2 die Worte „und sodann der Mannheimer“ zu streichen.

5. Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für etwaige, auf Anordnung des Ministers des Innern durch die Staatsaufsichtsbehörden vorgenommene Prüfungsgeschäfte bei den Sparkassen haben letztere die von der Sparkasse bezahlten Reisekostenvergütungen zu erstatten. Daneben kommt eine Prüfungsgebühr in Anrechnung, die vom Minister des Innern festgesetzt wird.“

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

7. Der Minister des Innern wird den Wortlaut der Vollzugsverordnung zum Sparkassengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden sowie durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 2. Februar 1940 bedingten Fassung und in neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgeben.

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Minister des Innern
P f l a u m e r

Änderung der Satzungen I und II.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 2. Februar 1940 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen werden die Satzungen I und II (GWB. 1932 S. 263 ff. und S. 270 ff.) wie folgt geändert:

Satzung I.

1. Der § 3 Absf. 1 erhält nachstehende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Leiter des Gewährverbands als Vorsitzender,
- b) 6 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzender des Verwaltungsrats nach Maßgabe des

§ 5 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung des Artikels I Ziffer 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GWB. S. 5), sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,

c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.

Der Leiter des Gewährverbands hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“

(Bei Sparkassen, die von einem Stadtkreis verbürgt werden, kann folgende Fassung verwendet werden: „Der Leiter des Gewährverbands kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen. In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitz durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbands mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats als ständigen Vertreter bestellt. Ist in diesem Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“).

2. Der § 3 Absf. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.

Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:

- a) Beigeordnete und — mit Ausnahme von Gemeinderäten — sonstige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbands, ferner Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse,

- b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinstituten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.
- c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.
- d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.“

3. In § 3 Abs. 3 sind im ersten und zweiten Satz die Worte: „sollen sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sein. Sie“ zu streichen.

4. In § 3 Abs. 4 ist anstelle des letzten Satzes einzufügen:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 3 Abs. 2 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.“

5. Der Absatz 5 des § 3 wird gestrichen.

6. In § 3 werden als neue Absätze 5. und 6. angefügt:

„5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

„6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.“

7. In § 4 Abs. 6 Satz 1 ist hinter den Worten „der Verwaltungsrat ist“ einzufügen: „im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften“. Im Satz 2 sind die Worte „des Gemeinderats“ zu streichen.

8. In § 5 werden die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen. Die Absätze 2 und 5 werden Absätze 1 und 2.

9. In § 6 Abs. 2 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

„Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Spar-

lasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen.“

10. In § 9 Abs. 1 ist

a) als erster Satz einzufügen: „Bei der Errichtung eines Sparkontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern.“,

b) hinter dem bisherigen ersten Satz einzuschalten:

„Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffällender Stelle ersichtlich zu machen.“

11. In § 12 Abs. 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückbezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.“

12. In § 12 Abs. 5 sind die Worte: „in der Regel“ zu streichen.

13. In § 14 treten in Abs. 1 an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen:

„Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung.“

14. In § 17 Abs. 2 sind die Worte: „oder an die Badische Bank“ zu streichen.

15. In § 19 Abs. 1 sind im Satz 2 die Worte: „und der Badischen Bank“ sowie die Worte: „oder der Badischen Bank“ zu streichen.

16. In § 20

a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Der reine Überschuss ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei

Vierteilen, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.“;

b) wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Überschuss nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vergl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt.“;

c) wird der nachstehende neue Abs. 3 eingefügt:

„Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.“

17. In § 22 werden in der Überschrift die Worte:

„Beamte und“ gestrichen. Der Paragraph selbst erhält folgende Fassung: „Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.“

18. In § 23 ist statt „der Gemeindereisefostenverordnung“ zu setzen: „des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.“

S a t z u n g II.

1. In § 2 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Zwischen den bürgenden Gemeinden regelt sich die Haftung zur Hälfte nach dem Verhältnis der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Gesamtsteuerkraft im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO. vom 4. August 1938, Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes (GBl. S. 83).“

2. In § 2 Abs. 3 sind die Worte „durch Gemeindebeschluß“ zu streichen, im Abs. 4 Satz 1 ist statt „Gewährleistungsverband“ zu setzen: „Gewährverband“.
3. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Der Verbandsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertretern, sowie aus den durch diese Bürgermeister etwa weiter entsandten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde darf nur bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsenden.“
4. In § 3 Abs. 2 ist im dritten Satz statt des Wortes „Gesamtsteuerwerte“ zu setzen: „Summe der Gesamtsteuerkraft“ und statt „Steuerwerte“ ist zu setzen: „Gesamtsteuerkraft“; im vierten Satz ist statt: „den Steuerwerten“ zu setzen: „der Gesamtsteuerkraft“.
5. In § 3 Abs. 5 ist anstelle der Worte „der Gemeindereisekostenverordnung“ zu setzen: „des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Bad. Durchführung- und Ausführungsbestimmungen hierzu.“
6. In § 5 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
 - „1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Leiter derjenigen bürgenden Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, als Vorsitzender,
 - b) 9 weiteren Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung des Artikels I Ziff. 8 und 4 des Gesetzes vom 2. Februar 1940 (GBl. S. 5) sowie der nachstehenden Absätze 2 bis 5 auf die Dauer von 6 Jahren bestellt,
 - c) dem Geschäftsleiter der Sparkasse.
 Von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen höchstens bis zu fünf aus den am Sitz der Sparkasse wohnhaften Personen entnommen werden.
 Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Bürgermeister, Beigeordnete sowie sonstige Beamte und Angestellte der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden sein.

Der Leiter des Gewährverbandes am Sitz der Sparkasse hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. In Fällen der Verhinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten, es sei denn, daß er mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Vertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“

(Bei Sparkassen, bei denen der Vorsitzende Leiter eines Stadtkreises ist, kann folgende Fassung verwendet werden:

„Der Leiter des Gewährverbandes am Sitz der Sparkasse kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an seiner Stelle einen Beigeordneten als Vorsitzenden bestellen; er bleibt auch in diesem Falle berechtigt, selbst den Vorsitz zu übernehmen, sofern Gegenstände von besonderer Bedeutung zur Beratung stehen.

In Fällen der Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Vertreter im Beigeordnetenamt vertreten, es sei denn, daß der Leiter des Gewährverbandes am Sitz der Sparkasse mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein Mitglied des Verwaltungsrats, das am Sitz der Sparkasse wohnen muß, als ständigen Stellvertreter bestellt. Ist im letzteren Falle auch der Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.“)

7. Die Absätze 2 und 6 des § 5 werden gestrichen, die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
8. Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „Als Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nur Personen berufen werden, die wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.
 Zu Mitgliedern dürfen nicht bestellt werden:
 - a) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Sparkasse,
 - b) Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder, Beamte und Angestellte von Kreditinsti-

tuten und ihren Verbänden sowie Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für ein solches Unternehmen tätig sind. Ausgenommen sind Vertreter von Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

c) Personen, die mit dem Geschäftsleiter der Sparkasse oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert, oder von ihm an Kindes Statt angenommen sind.

d) Personen, gegen die während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung gestellt worden ist, der nach § 107 der Konkursordnung oder § 17 Ziffer 6 der Vergleichsordnung mangels Masse abgewiesen worden ist, oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder eine entsprechende Versicherung nach § 19 d) der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung abgegeben haben.

Wenn bei der Bestellung eines Mitglieds Gründe vorgelegen haben, die der Bestellung nach Buchstabe a—d entgegenstanden, oder wenn nachträglich einer dieser Gründe eintritt, so wird das Mitglied vom Vorsitz des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abberufen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Vorsitz kann bestellte Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ferner abberufen, wenn sie ihre Mitarbeit ohne hinreichende Gründe versagen, die Verschwiegenheit nicht wahren oder mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber erheblich im Rückstand sind.“

9. In § 5 Absf. 4 sind im ersten und zweiten Satz die Worte: „sollen sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sein. Sie“ zu streichen.

10. In § 5 Absf. 5 (neu Absf. 4) ist anstelle des letzten Satzes einzufügen: „Die Mitglieder

des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, in denen sie für einen Beteiligten ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind, und für Angelegenheiten, deren Ausgang für ihre Angehörigen (§ 5 Absf. 3 c) oder eine Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind oder die sie kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertreten, von Bedeutung ist. Ob dies der Fall ist, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitz endgültig.“

11. In § 5 werden als neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„5. Für jedes bestellte Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absf. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

„6. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.“

12. In § 6 Absf. 6 Satz 1 ist hinter den Worten „der Verwaltungsrat ist“ einzufügen: „im Rahmen der bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften“. Im Satz 2 sind die Worte: „des Gemeinderats“ zu streichen.

13. In § 7 werden die Absätze 1, 3 und 4 gestrichen. Die Absätze 2 und 5 werden Absätze 1 und 2.

14. In § 8 Absf. 2 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen: „Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen, vor Gericht, sowie bei Erklärungen und Anträgen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll. Er ist ferner ermächtigt, bei Liegenschaftsvollstreckungen als Vertreter der Sparkasse Gebote oder Erklärungen über die Befriedigung der Sparkasse aus dem Versteigerungserlös abzugeben oder durch eine von ihm

- schriftlich bevollmächtigte Person abgeben zu lassen.“.
15. In § 11 Abs. 1 ist
- a) als erster Satz einzufügen:
„Bei der Errichtung eines Spartontos hat sich die Sparkasse über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern.“,
 - b) hinter dem bisherigen ersten Satz einzuschalten:
„Der Zinssatz, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ist im Sparbuch an auffallender Stelle ersichtlich zu machen.“.
16. In § 14 Abs. 1 erhält der Satz 3 folgende Fassung: „Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus bis zu dem nach den reichsrechtlichen Bestimmungen möglichen Höchstbetrag freiwillig von der Sparkasse zurückgezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeiträge eingerechnet.“.
17. In § 14 Abs. 5 sind die Worte „in der Regel“ zu streichen.
18. In § 16 treten in Abs. 1 an die Stelle des Satzes 1 folgende Bestimmungen: „Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt bei Einzahlung bis zum 15. eines Monats mit dem 1. des nächsten Monats, bei Einzahlung in der zweiten Hälfte eines Monats mit dem 15. des nächsten Monats. Die Verzinsung läuft bis zum Tage der Rückzahlung.“.
19. In § 19 Abs. 2 sind die Worte: „oder an die Badische Bank“ zu streichen.
20. In § 21 Abs. 1 sind im Satz 2 die Worte: „und der Badischen Bank“ sowie die Worte: „oder der Badischen Bank“ zu streichen.
21. In § 22
- a) erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
„Der reine Überschuss ist in vollem Umfang zur Bildung einer Sicherheitsrücklage zu verwenden, bis diese 5 vom Hundert des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat, darüber hinaus mindestens zu drei Vierteln, bis die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ v. H., und mindestens zur Hälfte, bis die Sicherheitsrücklage 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat.“,
 - b) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„Soweit der Überschuss nicht nach Abs. 1 zur Sicherheitsrücklage zu ziehen ist, wird er den bürgenden Gemeinden zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke (vgl. hierzu § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 925 —) zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Haftungsgemeinden und zur Hälfte im Verhältnis der aus den einzelnen bürgenden Gemeinden stammenden gesamten Spareinlagen. Maßgebend ist die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl und der Stand der Spareinlagen am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres.“,
 - c) wird der nachstehende neue Abs. 3 eingefügt:
„Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu zu bildenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind Kursverluste vorweg zu decken.“.
22. In § 24 werden in der Überschrift die Worte: „Beamte und“ gestrichen. Der Paragraph selbst erhält folgende Fassung: „Die Dienstverhältnisse der Angestellten regeln sich nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstordnung und nach den allgemeinen für Körperschaftsangestellte bestehenden Vorschriften.“
23. In § 25 ist statt „der Gemeindereisekostenverordnung“ zu setzen: „des Reichsgesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten sowie der Badischen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen hierzu.“

Karlsruhe, den 2. Februar 1940.

Der Minister des Innern
Pflaumer